



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

18.04.2019

Nr. 22 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ und der Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Feuerwehr im Wege der Berichtigung

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 46 „Auf dem Holze“ als Satzung beschlossen und die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Feuerwehr im Wege der Berichtigung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Es liegen keine Anregungen aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vor. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.
- b) Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Feuerwehr erfolgt im Wege der Berichtigung.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 46 „Auf dem Holze“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Norden: durch die Südgrenze Dr.Schmidt-Straße
im Osten: durch die Westgrenze der Flurstücke 4840, 4841, 3553, 3554, 3399, Flur 13; Gemarkung Hövelhof und Westgrenze der Straße Alter Markt
im Süden: durch die Nordgrenze Kirchstraße und
im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 2125 und 6142, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Auf dem Holze“ mit Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 46 gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 13.12.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Bebauungsplanes Nr. 46 und die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung werden hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18.04.2019

Der Bürgermeister

Berens

